

98. 1. Zum Begriff des Kettenhandels.
2. Macht ein Mangel der Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln nach § 1 ReichskanzlerVD. vom 24. Juni 1916 den Kaufvertrag über solche Lebensmittel nichtig?
3. Verstößt die Annahme des Kaufpreises aus einem derartigen Kaufvertrag auf seiten des Verkäufers gegen das Verbot der Reichskanzlerverordnung oder gegen die guten Sitten?
BGB. §§ 812, 817 Abs. 1; ReichskanzlerVD. vom 24. Juni 1916 §§ 1, 9, 11.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1919 i. S. S. (Rl.) w. L. (Bekl.)
II 144/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger nahm den Beklagten auf Wandlung eines Kaufvertrags über Fischflöße und Rückzahlung des Kaufpreises von 29 000 M

in Anspruch, indem er behauptete, daß der Kaufvertrag nichtig sei. Die Nichtigkeit begründete er damit, daß einmal darin ein verbotener Kettenhandel im Sinne des § 11 ReichskanzlerVO. vom 24. Juni 1916 liege, andererseits der Beklagte keine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln gehabt und sonach gegen § 1 der Verordnung verstoßen habe.

Während der erste Richter der Klage stattgab, wies das Kammergericht sie ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils geben keinen Anhalt dafür, daß der mit dem Kaufvertragschluß betätigte Zwischenhandel sich als unwirtschaftliche und überflüssige, darum unlautere Einschlebung darstellt, die nur zu eigennützigen, nicht gemeinwirtschaftlichen Zwecken erfolgt ist. Entscheidend ist hierbei, daß die Lebensmittel von dem einen an den anderen Bedarfsort überführt, somit, wie mangels gegenteiliger Behauptungen anzunehmen ist, einem anderen Kundenkreise zugänglich gemacht worden sind, also ohne Zweifel damit auch ein wirtschaftlich notwendiger und nützlicher Verteilungsvorgang erfolgt ist. Belanglos ist dagegen, worauf das Kammergericht mit Unrecht Gewicht legt, ob der Beklagte im Zwischenhandel einen übermäßigen Gewinn gemacht hat oder nicht. Denn ein solcher ist nicht Voraussetzung für den Begriff des Kettenhandels, vielmehr genügt hierfür, daß durch die unwirtschaftliche Einschlebung in den Verteilungsprozeß dem Verbraucher überhaupt die Ware verteuert wird, gleichviel, ob der Zwischenhändler dabei einen übermäßigen Gewinn macht oder nicht. Ersterenfalls würde außerdem noch ein Verstoß gegen § 5 Nr. 1 WVO. vom 23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung vorgelegen haben.

Der Umstand, daß der Beklagte durch den Verkauf der Fischflöße an den Kläger gegen § 1 der gen. ReichskanzlerVO. verstieß, weil er keine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln hatte, vermag gleichfalls dem Kläger nicht zu einem Anspruch auf Herausgabe des gezahlten Kaufpreises zu verhelfen. Diese Vorschrift ist rein gewerbspolizeilicher Natur und richtet sich nur gegen den Verkäufer, ohne im übrigen die bürgerlichrechtliche Gültigkeit des Rechtsgeschäfts selbst in Frage stellen zu wollen. Dem Verkäufer wird die öffentlichrechtliche Verpflichtung auferlegt, bevor er mit Lebensmitteln Handel treibt, die behördliche Genehmigung hierzu nachzusuchen; ein diese öffentliche Pflicht außer acht lassender Abschluß eines Kaufvertrags soll damit aber nicht der Rechtsunwirksamkeit verfallen. Es würde, da der Käufer kaum nachprüfen kann, ob der Verkäufer dieser seiner öffentlichrechtlichen Pflicht genügt hat, sonst eine unerträgliche Rechtsunsicherheit eintreten. Der Verstoß des Beklagten gegen die Vorschrift des § 1 der gen. Verordnung gibt daher dem Kläger überhaupt keinen Rückforderungsanspruch aus § 812 BGB. (RWB. Bd. 60 S. 276).

Aber auch aus § 817 Satz 1 BGB. ist ein solcher nicht herzuleiten, wie die Revision geltend macht. Allerdings setzt der dort gegebene Herausgabeanpruch nicht voraus, daß das zugrunde liegende Rechtsgeschäft selbst wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten nichtig ist. Die Vorschrift will vielmehr auch dort ergänzend eingreifen, wo trotz der Gültigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts und der aus ihm erfolgenden Leistung die Annahme dieser Leistung gegen ein Verbot verstößt oder unsittlich ist. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Indem in § 1 in Verb. mit § 9 der ohne Erlaubnis zum Betriebe vorgenommene Handel verboten wird, soll mit Rücksicht auf die Interessen der Verbraucher von Lebensmitteln diesen eine Gewähr dafür geboten werden, als Käufer zu angemessenen Preisen gute Lebensmittel zu erhalten. Es soll also die Hingabe von Waren an die Verbraucher geregelt, für die Eingehung von Kaufgeschäften Vorsorge getroffen werden. Die Vorschrift hat sonach nur die eigentliche Veräußerungstätigkeit der Verkäufer im Auge und will diese von einer vorgängigen Erlaubnis abhängig machen. Die Vorgänge, die hinter dieser Veräußerungstätigkeit liegen, befinden sich außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Regelung, und auf die Annahme des Kaufpreises auf Grund eines abgeschlossenen Kaufvertrags erstreckt sich die Regelung der Vorschrift überhaupt nicht. Ein gesetzliches Verbot, das die Annahme eines solchen untersagte, besteht nicht; der Zweck der Leistung des Klägers war daher auch nicht in der Weise bestimmt, daß durch die Annahme der Leistung der Beklagte gegen ein gesetzliches Verbot verstieß (vgl. auch Zur. Wochenschr. 1904 S. 407 Nr. 13). Ein Verstoß gegen die guten Sitten bei der Entgegennahme des Kaufpreises, zu dessen Zahlung der Käufer bei der Rechtswirksamkeit des Vertrags verpflichtet war, kommt vollends nicht in Frage.“